



Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

# Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland



Januar 2010

Herausgeberin:

**Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege e. V.**

Oranienburger Straße 13–14

10178 Berlin

Telefon: 030 / 240 89-0

[www.bagfw.de](http://www.bagfw.de)



# Inhalt

Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.....	5
Einführung.....	6
Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und Auswirkungen der Gesetzeslage.....	8
Mindestanforderungen an einen humanitär verantwortungsvoll handelnden Staat .....	9
Hintergrund und Handlungsbedarf zu den Forderungen im Einzelnen .....	11
Freie Wohlfahrtspflege – ihre Spitzenverbände .....	18
Anschriften.....	22



# Forderungen der BAGFW für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

## Es muss sichergestellt werden, dass

- I. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihren Anspruch auf **medizinische Grundversorgung** ohne Furcht vor Statusaufdeckung geltend machen können.
- II. **Schwangere** in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität die notwendige **medizinische Versorgung** erhalten ohne Risiken für Mutter und Kind und sie ohne Furcht vor Statusaufdeckung entbinden können.
- III. **Neugeborene** von Eltern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ohne Furcht vor Statusaufdeckung eine **Geburtsurkunde erhalten**.
- IV. Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ohne Furcht vor Statusaufdeckung **Zugang zu schulischer Bildung** haben.
- V. Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität **Zugang zu öffentlichen Kindertageseinrichtungen** ohne Furcht vor Statusaufdeckung haben.
- VI. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der **Rechtsweg zur Durchsetzung ihrer Rechte** ohne Furcht vor Statusaufdeckung offen steht.



## Einführung

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind Teil unserer Gesellschaft, auch wenn ihr Leben oftmals geprägt ist von Unsicherheit, Verletzlichkeit und vom Ausschluss aus der Gesellschaft.

Mit diesem Positionspapier möchten die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammen arbeitenden Spitzenverbände konkrete Handlungsvorschläge machen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu verbessern, dass auch Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus menschenwürdig leben können.

So darf der Zugang zu elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen nicht vom Aufenthaltsstatus eines Menschen abhängig gemacht werden. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt fordern daher insbesondere die Einschränkung der gesetzlichen Übermittlungspflicht für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sozialämter, Standesämter, Gerichte, öffentliche Krankenhäuser und Gesetzliche Krankenversicherungen.

Es gehört zum Selbstverständnis der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, allen Menschen in Not ihre Hilfe und Unterstützung anzubieten. Allein die Bedürftigkeit ist für sie Kriterium der Hilfeleistung; eine Unterscheidung nach Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen oder nach dem Aufenthaltsstatus der Menschen findet nicht statt. Aus diesem Verständnis heraus setzen sich die Spitzenverbände auch künftig für die Rechte dieser Personengruppe ein.

Im April 1999 haben sich die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammen geschlossenen Verbände mit der Erklärung „Zur rechtlichen und sozialen Situation der Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland“ erstmals zu diesem Thema an die Öffentlichkeit gewandt.

Seit der Erklärung der BAGFW gab es auf Seiten der Politik einige positive Entwicklungen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Bei den politisch Verantwortlichen ist ein zunehmendes Problembewußtsein für die humanitären und menschenrechtlichen Aspekte zu verzeichnen. Teilweise wächst der Wille, sich den Problemen der Betroffenen zu stellen und Veränderungen herbeizuführen. Von großer Bedeutung sind die Ankündigungen, Kindern und Jugendlichen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität den Zugang zu schulischer Bildung zu ermöglichen. Mit Nachdruck begrüßen daher die Spitzenverbände die im Koalitionsvertrag auferlegte Selbstverpflichtung der Regierungsparteien. Eine positive Entwicklung stellt auch die klarstellende Regelung in den kürzlich verabschiedeten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (GMBL Nr. 42–61 vom 30.10.2009, S. 878 ff) zur berufsspezifischen bzw. ehrenamtlichen Unterstützung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität dar. Mit dieser Regelung erhalten humanitäre Helferinnen und Helfer die notwendige Rechtssicherheit für ihre sozial wichtige und nützliche Arbeit.

Ein Zeichen für die veränderte politische Wahrnehmung sind auch die Auszeichnungen für das Engagement von Personen, die sich für die Belange dieser Menschen einsetzen.<sup>1</sup>

Auch die gesellschaftliche und wissenschaftliche Wahrnehmung und Diskussion zum Thema „Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“ hat sich seither erheblich gewandelt. Die Problematik eines solchen Lebens ist in der Öffentlichkeit angekommen. Das Thema wurde in zahlreichen Publikationen wissenschaftlich und anwaltschaftlich bearbeitet<sup>2</sup> und in einer Reihe von Tagungen diskutiert.

Trotz der positiven Entwicklungen und des Wandels in der Wahrnehmung hat die Erklärung der BAGFW von 1999 nichts an ihrer Aktualität verloren. Am rechtlichen Rahmen und an den Lebensbedingungen einer großen Anzahl von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität hat sich in den letzten zehn Jahren nur sehr wenig geändert.

---

<sup>1</sup> So wurde z. B. das Engagement der Malteser Migranten Medizin (MMM) vom Bundesministerium des Innern als „Botschafter der Toleranz“ ausgezeichnet. Im Oktober 2006 überreichte der Bundespräsident der Berliner MMM-Ärztin Dr. Adelheid Franz das Bundesverdienstkreuz.

<sup>2</sup> Siehe u. a. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität: Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit. Berlin 2008.

## **Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und Auswirkungen der Gesetzeslage**

Die Anzahl der betroffenen Menschen ist schwer zu ermitteln. Die jüngste Studie des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts schätzt für Deutschland eine Zahl zwischen 200.000 und 460.000 Personen und macht damit deutlich, wie unklar die Datenlage ist.<sup>3</sup> Verursacht wird die unsichere Datenlage dadurch, dass die Betroffenen auf Grund der rechtlichen Situation, so wenig wie möglich in Erscheinung treten. Zudem ist die Zahl der Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität großen Schwankungen unterworfen.

Während die aufenthaltsrechtliche Illegalität die Lebenssituation aller Betroffenen maßgeblich beeinflusst, können die Auswirkungen im Einzelnen sehr unterschiedlich sein. Einige der Betroffenen bedürfen keiner staatlichen Hilfe, andere sind dringend auf Unterstützung angewiesen.

Zentral für die Lebenssituation dieser Menschen sind die Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Durch die Übermittlungspflichten sind alle öffentlichen Stellen verpflichtet, die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Die Übermittlungspflichten haben zur Folge, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität den Kontakt mit öffentlichen Stellen meiden, um so einer Offenlegung ihres Status und einer drohenden Ausweisung zu entgehen. Somit versperren die Übermittlungspflichten den Betroffenen den Zugang zu elementaren Lebensbereichen, wie beispielsweise den Zugang zu medizinischer Versorgung, zu schulischer Bildung und zu Gerichten.

Die verschiedenen Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände erfahren in den letzten Jahren eine wachsende Nachfrage nach Hilfestellung und Angeboten für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Als Reaktion auf diesen Bedarf wurden insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung in den letzten Jahren verschiedene nichtstaatliche Angebote entwickelt, die in mehreren Städten eine weitgehend kostenlose medizinische Versorgung anbieten. Diese Angebote könnten ohne freiwilliges Engagement nicht geleistet werden. Die oftmals spendenbasierte Finanzierung ist prekär. Spendenmittel und freiwilliges Engagement stellen keine Grundlage für eine, flächendeckende, nachhaltige und kontinuierliche Gesundheitsversorgung dar. Dies führt dazu, dass trotz der in den letzten Jahren stetig gewachsenen und von der öffentlichen Diskussion geförderten Unterstützung eine große Versorgungslücke für diese Menschen bleibt.

---

<sup>3</sup> Pressemitteilung des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts (HWWI) vom 16.09.2009.

## Mindestanforderungen an einen humanitär verantwortungsvoll handelnden Staat

Die Grundordnung eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates wie der Bundesrepublik Deutschland gebietet es, jedem Menschen in einer Notsituation ein Mindestmaß an Beistand und ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Es geht darum, Notsituationen zu entschärfen, schwerwiegende physische und psychische Verletzungen zu verhindern sowie elementare Grundrechte, wie das Recht auf Bildung, umzusetzen.

Diese Grundrechte sind in Deutschland nicht nur durch das Grundgesetz garantiert, sondern auch durch völkerrechtliche Verträge. Die UN-Kinderrechtskonvention ist in der Bundesrepublik im Jahre 1992 in Kraft getreten. Die Konvention dient dem Schutz aller Kinder. Der von Deutschland bei der Unterzeichnung abgegebene Vorbehalt schließt aber unter anderem Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität von diesem Schutz aus. Deshalb fordern die Verbände der BAGFW die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos umzusetzen. Die im Koalitionsvertrag von CDU / CSU und FDP festgehaltene Absicht, die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen, wird von den Spitzenverbänden sehr begrüßt.

In der Praxis führen in Deutschland vor allem die Übermittlungspflichten dazu, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität von diesen elementaren Grundrechten keinen Gebrauch machen können und Notsituationen entstehen. Daher fordern die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine Einschränkung der generellen gesetzlichen Übermittlungspflicht des § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sozialämter, Standesämter, Gerichte, öffentliche Krankenhäuser<sup>4</sup> und Gesetzliche Krankenversicherungen.

---

<sup>4</sup> Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (Bundesrat Drucksache 669/09, 88.2.3.). Danach können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in öffentlichen Krankenhäusern ohne Furcht vor Statusaufdeckung medizinische Notfallbehandlungen erhalten, da das Personal der Abrechnungsstellen der Krankenhausverwaltung aufgrund des so genannten verlängerten Geheimnisschutzes bei Notfallbehandlungen ebenfalls zu den berufsmäßigen ärztlichen Gehilfen zählt und somit der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt.



# Hintergrund und Handlungsbedarf zu den Forderungen im Einzelnen

**I. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihren Anspruch auf medizinische Grundversorgung ohne Furcht vor Statusaufdeckung geltend machen können.**

## Hintergrund

Für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus können grundsätzlich zweierlei Ansprüche auf Finanzierung der Gesundheitskosten bestehen. Das sind zum einen Ansprüche aufgrund der Mitgliedschaft in einer Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), zum anderen Ansprüche nach Asylbewerberleistungsgesetz. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität müssten eigentlich kraft Gesetzes in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, sobald ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht. Leistungen aus der Krankenversicherung sind in der Praxis jedoch nicht zu realisieren. In der Regel ist derzeit<sup>5</sup> in der Praxis auch der Anspruch der Betroffenen auf medizinische Notversorgung nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz nicht zu realisieren.<sup>6</sup> Eine Inanspruchnahme der Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt aus Furcht vor Statusaufdeckung und der Gefahr einer folgenden Abschiebung in der Regel nicht. Zentraler Grund für die Nichtinanspruchnahme sind die behördlichen Übermittlungspflichten des Aufenthaltsgesetzes. Danach haben öffentliche Stellen, wozu im Gesundheitsbereich unter anderem Gesetzliche Krankenversicherungen, Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sowie Gesundheits- und Sozialämter gehören, die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt einer Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erlangen.

Auf Grund der überwiegenden Bedürftigkeit dieser Personengruppe, übersteigt meist auch eine Behandlung auf Selbstzahlerbasis die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen.

Wegen des fehlenden tatsächlichen Zugangs zu medizinischer Versorgung nehmen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keine oder viel zu spät medizinische Versorgung in Anspruch. Dadurch droht der Krankheitsverlauf der Betroffenen schwerer zu werden, nicht selten werden Krankheiten verschleppt

---

<sup>5</sup> Auch an dieser Stelle ist die in der neuen Allgemeinen Verwaltungswirtschaft zum Aufenthaltsgesetz angelegte Entwicklung, die die Einschränkung der Übermittlungspflicht für öffentliche Krankenhäuser im Rahmen einer Notfallbehandlung in der Praxis zur Folge hat, mit Nachdruck zu begrüßen.

<sup>6</sup> Grundsätzlich hält die BAGFW die medizinischen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für unzureichend. Siehe Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (BT-Drucksache16/10837). Berlin 28. April 2009.

oder chronifizieren sich. Dies hat auch zur Folge, dass die Behandlung aufwendiger und dadurch teurer wird. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ansteckende Krankheiten verbreiten.

### **Handlungsbedarf**

1. Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität den Anspruch auf Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung tatsächlich zu ermöglichen, müssen die Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherungen eingeschränkt werden. Zusätzlich muss gesetzlich klargestellt werden, dass Gesetzliche Krankenkassen Daten auch nicht freiwillig an die Ausländerbehörden übermitteln dürfen.
2. Für diesen Personenkreis müssen freiwillige Versicherungsmöglichkeiten geschaffen werden, wie z. B. der Zugang zu einer privaten Krankenversicherung.
3. Die mit der Gesundheitsversorgung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und deren finanzieller Abrechnung befassten öffentlichen Einrichtungen, insbesondere die Sozialämter, Gesundheitsämter müssen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden.

**II. Es muss sichergestellt werden, dass Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität die notwendige medizinische Versorgung erhalten ohne Risiken für Mutter und Kind und sie ohne Furcht vor Statusaufdeckung entbinden können.**

### **Hintergrund**

Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben, sofern die Schwangerschaft so weit fortgeschritten ist, dass eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen vorübergehend nicht mehr möglich ist, Anspruch auf Finanzierung der Vorsorge, Entbindung und Nachsorge. Aus Furcht vor Statusaufdeckung und Abschiebung wird dieses Recht nur selten in Anspruch genommen. Schwangerschaft und Geburt stellen in einer solchen Situation eine besondere Herausforderungen für die werdenden Mütter dar.

Sind diese Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oftmals durch die Unsicherheiten vor einer Entdeckung und die Angst vor Abschiebung einer sehr hohen psychosozialen Belastung ausgesetzt, gilt dies insbesondere für Schwangere in der Illegalität. Sie müssen neben der Sorge um ihr eigenes Leben auch die Sorge um das werdende Kind tragen. Die hohe psychosoziale Belastung aus der Furcht vor einer Entdeckung und die Unmöglichkeit, die Entbindung für das Kind selbst zu finanzieren, führen dazu, dass sich viele Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der schwierigen Situation befinden, dass sie

ihr Kind behalten wollen, aber keine Möglichkeit sehen, die Entbindung und die notwendige Erstversorgung für das Kind zu finanzieren. Darum entscheiden sich diese Frauen häufig zwangsweise gegen das Kind.<sup>7</sup> „Eine Schwangerschaft in der Illegalität ist daher als Risikoschwangerschaft zu betrachten, die einer besonders sorgfältigen Betreuung durch Ärztinnen bzw. Ärzte und Hebammen bedarf (...).“<sup>8</sup> Häufig unterbleiben jedoch die ärztliche Begleitung der Schwangerschaften und der Geburten sowie ärztlichen Untersuchungen an Neugeborenen oder werden erst viel zu spät durchgeführt. Dadurch erhöht sich das Risiko für Komplikationen in der Schwangerschaft oder während der Entbindung.

### **Handlungsbedarf**

1. Die mit der Gesundheitsversorgung und deren Abrechnung befassten öffentlichen Einrichtungen, insbesondere die Sozialämter, müssen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden.
2. Die Ausländerbehörden sind anzuweisen, dass Schwangerschaften in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität als Risikoschwangerschaften zu behandeln sind. Deshalb liegt ein Abschiebehindernis vor und es muss mindestens drei Monate vor und drei Monate nach der Entbindung eine Duldung erteilt werden.

**III. Es muss sichergestellt werden, dass Neugeborene von Eltern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ohne Furcht vor Statusaufdeckung eine Geburtsurkunde erhalten.**

### **Hintergrund**

Der Erhalt einer Geburtsurkunde für Neugeborene bereitet oftmals große Schwierigkeiten, da zuständige Standesämter den Aufenthaltsstatus überprüfen und als öffentliche Stellen an die Ausländerbehörden übermittlungspflichtig sind. Ein Leben ohne Geburtsurkunde stellt für Kinder ein großes Problem dar, da jede weitere Dokumentenbeschaffung erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Unter Umständen können die Kinder später weder ihre Familienzugehörigkeit noch ihre Staatsangehörigkeit belegen.

### **Handlungsbedarf**

Die Standesämter müssen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. Cyrus, Norbert: Aufenthaltsrechtliche Illegalität in Deutschland. Sozialstrukturbildung – Wechselwirkungen – Politische Optionen Oldenburg 2004. S. 55.

<sup>8</sup> Bell, Urte: Erfahrungen bei der Versorgung schwangerer Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus. In: Robert-Koch- Institut (Hg.): Schwerpunktbericht der Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Migration und Gesundheit, Berlin, 2008, S. 63.

#### **IV. Es muss sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ohne Furcht vor Statusaufdeckung Zugang zu schulischer Bildung haben.**

##### **Hintergrund**

Grundsätzlich fällt der rechtliche Rahmen des Schulzugangs in die Zuständigkeit der Bundesländer. Deshalb ist die Rechtslage für den Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland nicht einheitlich. So besteht für Kinder diese beispielsweise derzeit in den Landesgesetzen in Bayern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine Schulpflicht. Durch die bundesgesetzlichen Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz sind grundsätzlich auch Schulen von der Übermittlungspflicht betroffen. Erhält die Ausländerbehörde Hinweise auf Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität wird sie eine Abschiebung in Gang setzen. Die unterschiedlichen Landesregelungen und die Übermittlungspflichten führen in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Kindern und deren Eltern sowie bei Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrern. Nicht selten folgt daraus, dass Kinder und Jugendliche aus Angst vor Aufdeckung des fehlenden Aufenthaltsstatus nicht zur Schule gehen. Die psychologischen, lebensperspektivischen und auch gesellschaftlichen Konsequenzen eines versäumten Schulbesuches müssen als äußerst schwerwiegend eingeschätzt werden. Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben in der Regel keinen Einfluss auf ihre Situation und bleiben ohne eigenes Verschulden ohne Schulbesuch und Bildungsmöglichkeit. Sie und die Gesellschaft in der sie leben, tragen lebenslang an dem Versäumnis.

##### **Handlungsbedarf**

1. Öffentliche Institutionen im Bereich der Bildung müssen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden.<sup>9</sup>
2. Das Recht auf bzw. die Pflicht zum Schulbesuch muss für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in allen Landesschulgesetzen ausdrücklich verankert sein.
3. Die für Bildung zuständigen Ministerien der Bundesländer müssen klarstellen, dass die Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus von Schülerinnen und Schülern nicht vorgesehen ist, Meldebescheinigungen von den Schulbehörden also nicht verlangt werden dürfen.

---

<sup>9</sup> Sehr positiv in diesem Zusammenhang ist die Ankündigung im Koalitionsvertrag, die aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten dahingehend zu ändern, dass der Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ermöglicht wird.

**V. Es muss sichergestellt werden, dass Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Zugang zu öffentlichen Kindertageseinrichtungen ohne Furcht vor Statusaufdeckung haben.**

**Hintergrund**

Die Grundlage für die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes und die späteren Bildungschancen werden früh gelegt. Deshalb muss der Zugang zu Kindertageseinrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gewährleistet sein. Derzeit verhindern verschiedene gesetzliche Regelungen in der Praxis den Zugang, insbesondere zu öffentlichen Kindertageseinrichtungen. Gerade Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität müssen die Chance haben, im Rahmen von Kindertageseinrichtungen ein Stück Normalität zu erleben.

**Handlungsbedarf**

1. Öffentliche Institutionen im Bereich der Erziehung müssen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden.
2. Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII sind Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität vom Zugang zu Leistungen nach SGB VIII ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 SGB VIII muss dahingehend modifiziert werden, dass die Bestimmungen des § 24 SGB VIII davon unberührt bleiben.
3. Es muss gesetzlich oder mittels einer Verwaltungsvorschrift klargestellt werden, dass bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen keine Meldebescheinigung verlangt wird.

**VI. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität muss der Rechtsweg zur Durchsetzung ihrer Rechte ohne Furcht vor Statusaufdeckung offen stehen.**

**Hintergrund**

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind häufig von Ausbeutung, unmenschlicher Behandlung, Missbrauch oder auch Menschenhandel bedroht. Insbesondere betroffene Frauen müssen diese Gefahren befürchten: Ihre rechtliche Wehrlosigkeit kann sie noch leichter zu Opfern von Abhängigkeiten, Ausbeutung und Zwangsprostitution machen. So können im Falle von häuslicher Gewalt die Schutzmöglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes (z. B. Platzverweis durch die Polizei) nicht wahrgenommen werden. Bestehende Lohnansprüche können nicht eingeklagt werden, ohne ausländerrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen. Ursache dieser Situation sind die Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, da danach auch Gerichte an die Ausländerbehörde meldepflichtig sind.

## Handlungsbedarf

1. Gerichte müssen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden.
2. Die Rechte von Beschäftigten in der Illegalität müssen, wie in der Sanktionsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> vorgesehen, gewahrt werden. Das heißt, es muss u. a. sichergestellt werden, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausstehende Löhne ohne Furcht vor Statusaufdeckung einklagen können.
3. Den Opfern von unmenschlicher Behandlung, sexuellem Missbrauch und Menschenhandel ist adäquater Rechtsschutz zu bieten. Dazu gehört, dass ihnen, soweit aus humanitären Gründen geboten, unabhängig von der Frage der Strafverfolgung der Tat eine temporäre oder auch längerfristige Aufenthaltserlaubnis zugestanden wird.
4. Um Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einen besseren Schutz vor häuslicher Gewalt zu ermöglichen, müssen Frauenhäuser eine einzelfallunabhängige finanzielle Absicherung im Rahmen einer bundesweiten Regelung erhalten oder die Aufnahme dieser Frauen auf andere Weise ohne Furcht vor Statusaufdeckung ermöglicht werden.

---

<sup>10</sup> Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, Amtsblatt Nr. L 168 vom 30.06.2009 S. 0024 – 0032.



# Freie Wohlfahrtspflege – ihre Spitzenverbände

Die Wohlfahrtsverbände in Deutschland haben sich in sechs Spitzenverbänden zusammengeschlossen. Sie sind aufgrund ihrer Leistungen für das Gemeinwesen ein wichtiger Bestandteil des Sozialstaates. Die Interessen von Benachteiligten bringen die Spitzenverbände kompetent und verantwortungsbewusst in den gesellschaftlichen Dialog ein.

Die Spitzenverbände sind föderalistisch strukturiert: Ihre Gliederungen auf kommunaler und Landesebene sowie ihre Mitgliedsorganisationen sind überwiegend rechtlich selbstständig. Die einzelnen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind geprägt durch unterschiedliche weltanschauliche oder religiöse Motive und Ziele.

Gemeinsam ist jedoch allen, dass sie unmittelbar an die Hilfsbereitschaft und an die Solidarität der Bevölkerung anknüpfen und diese mobilisieren.

Alle Wohlfahrtsverbände verbindet das Engagement für Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie gehen vom selbstverantwortlichen Menschen aus, dessen Menschenwürde das höchste Gut ist – unabhängig von seiner Herkunft, seiner Religion oder seiner sozialen Situation.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten seit mehr als 70 Jahren eng zusammen. Auf Bundesebene haben sie sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. In den Gremien der BAGFW (Vorstand, Kommissionen und Fachausschüsse) werden gemeinsame Themen, Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten gebündelt und Positionen entwickelt. Dies gilt für die Beratung und Abstimmung zu allen Fragen der Freien Wohlfahrtspflege auf nationaler und europäischer Ebene, bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung, bei der Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Bund, Ländern und Kommunen und weiteren Organen der öffentlichen Selbstverwaltung sowie der Mitwirkung in Fachorganisationen und Initiativen.

Die Interessen von Benachteiligten, ihre Praxiserfahrung und Sachkompetenz bringen sie aktiv in den gesellschaftlichen und politischen Dialog ein. Mit dem Prozess des Sozialmonitorings wurde der Dialog zwischen Bundesregierung und Wohlfahrtsverbänden auf eine neue Grundlage gestellt. Ziel ist es, ein kontinuierliches und partnerschaftliches Forum zu schaffen, das Bindeglied zwischen sozialpolitischer Praxis und Politik sein kann. Folgewirkungen von Sozialgesetzen und Reformen, die nicht der Gesetzesintention entsprechen, sollen soweit möglich abgefangen und korrigiert werden.

## Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege



**Arbeiterwohlfahrt  
(AWO)**

Die Arbeiterwohlfahrt ist föderativ aufgebaut mit Landes- und Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsvereinen. 400.000 Mitglieder und ca. 100.000 Ehrenamtliche unterstützen die sozialen Aufgaben des Verbandes. Die AWO hat sich in ihrer Geschichte zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen mit ca. 146.000 Beschäftigten in ca. 14.000 sozialen Diensten und Einrichtungen entwickelt. Ins Leben gerufen wurde die AWO durch Marie Juchacz, Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und spätere Reichstagsabgeordnete. Offizielles AWO-Gründungsdatum ist der 13. Dezember 1919. Von 1933 bis 1945 war die AWO verboten. 1946 wurde der Verband wieder gegründet. Nach dem Fall der Mauer am 09. November 1989 hat sich die AWO in den fünf neuen Bundesländern wieder neu gegründet. Die AWO ist sozialpolitischer Interessenverband und zugleich gemeinnütziges Dienstleistungsunternehmen mit Angeboten auf allen Gebieten sozialer Arbeit.



**Deutscher  
Caritasverband (DCV)**

Der Deutsche Caritasverband mit Sitz in Freiburg im Breisgau – 1897 durch Lorenz Werthmann gegründet – ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Deutschland. Die Caritas in Deutschland ist dezentral strukturiert und gliedert sich in 27 Diözesan-Caritasverbände mit 535 Regional- und Orts-Caritasverbänden und 17 Fachverbänden. Dem Deutschen Caritasverband sind 24.939 Einrichtungen mit über 1 Mio. Betten bzw. Plätzen angeschlossen. In diesen Einrichtungen sind mehr als 520.000 voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Etwa ebenso viele engagieren sich freiwillig bzw. ehrenamtlich. Verankert ist die sozial-caritative Arbeit der katholischen Kirche in den mehr als 12.000 Pfarr- und Kirchengemeinden und über 200 caritativen Ordensgemeinschaften, welche diese Arbeit aktiv mittragen.

„Not sehen und handeln“ – mit ihrem Motto orientiert sich die Caritas am christlichen Gebot der Nächstenliebe. Das bedeutet für die Caritas den anwaltschaftlichen Dienst und das Engagement für Menschen, die in Not sind und Unterstützung und Rat benötigen. Über ihre verschiedenen sozialen Dienste und Einrichtungen gelangt die Caritas direkt zu den Menschen, die Hilfe brauchen. Darüber hinaus gestaltet die Caritas aktiv die Sozial- und Gesellschaftspolitik in Deutschland mit.



Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist Dachverband von über 10.000 eigenständigen Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Mit seinen 15 Landesverbänden und mehr als 280 Kreisgeschäftsstellen unterstützt der Paritätische die Arbeit seiner Mitglieder. Er repräsentiert und fördert seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Durch verbandseigene Institutionen trägt er bei zur Erhaltung, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit. Die Mitgliedsorganisationen engagieren sich in einem breiten Spektrum sozialer Arbeit. Dazu gehören unter anderem: Altenhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe, Frauenarbeit, Flüchtlingshilfe, Humanitäre Hilfe, Gefährdetenhilfe, Psychosoziale Hilfen, Migration und Entwicklungszusammenarbeit. Eine bedeutende Rolle spielt zudem die Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen wie von Erwerbslosen- und Sozialhilfefeinitiativen, Mütterzentren, Elterninitiativen, Wohnungslosenprojekten und vielem mehr. Insgesamt engagieren sich im Paritätischen mehr als eine Million Menschen freiwillig. Gegründet wurde der Paritätische unter dem Namen „Verband der freien gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands“ am 7. April 1924 in Berlin.



Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Mit 116.461 hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mehr als 400.000 Ehrenamtlichen, mit über 263.204 aktive Millionen Mitgliedern (ohne Jugendrotkreuz) und 3.594.584 Fördermitglieder in 19 Landes-, 494 Kreisverbänden, 4.655 Ortsvereinen und dem Verband der Schwesternschaften mit 34 Schwesternschaften und insgesamt 21.857 Rotkreuzschwestern ist das DRK Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, zu der Gesellschaften in 186 Ländern gehören. Entstanden ist das Rote Kreuz 1863 aus der Hilfe für Kriegsoffer. Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond sind die einzigen durch internationale Verträge anerkannten Schutzzeichen. Das DRK widmet sich als nationale Rotkreuzgesellschaft und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege einem breiten Aufgabenspektrum der humanitären und sozialen Arbeit im In- und Ausland. Schwerpunkte sind neben der Blutversorgung, den Rettungsdiensten, Behindertentransporte und Erste Hilfe auch soziale Arbeit nach ethischen Prinzipien. Die DRK-Sozialarbeit reicht von verschiedensten Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern über Migrationsarbeit bis Altenhilfe und umfasst sozialarbeiterische, (sozial-)pädagogische, psychologische, erzieherische und pflegerische Aktivitäten. Im eigenständigen Jugendverband des DRK, dem Jugendrotkreuz, sind rund 113.000 Kinder und Jugendliche in etwa 5.500 Jugendrotkreuzgruppen und über 2.500 Schulsanitätsgruppen aktiv.



**Diakonisches Werk der  
Evangelischen Kirche in  
Deutschland (DW der EKD)**

Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirchen. Aus christlicher Motivation heraus hilft, begleitet und unterstützt die Diakonie Menschen in Not und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie versucht, die Ursachen dieser Notlagen zu beheben. Zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland gehören die 22 Diakonischen Werke der Landeskirchen der EKD, neun Freikirchen sowie 77 Fachverbände. In den 27.000 ambulanten und stationären Diensten der Diakonie sind rund 450.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie etwa 400.000 freiwillig Engagierte aktiv. Das Diakonische Werk der EKD vertritt die Interessen von Menschen, die in eine Notlage geraten sind, gegenüber Parlament und Regierung. Es arbeitet mit in- und ausländischen Organisationen. Das Diakonische Werk der EKD nimmt Stellung zur Gesetzgebung. Es fördert die Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Mitglieder. Als Anwalt für Menschen in Not und sozialpolitischer Impulsgeber trägt die Diakonie zur fachlichen Entwicklung der Arbeit bei. Auf Bundesebene arbeitet das Diakonische Werk der EKD mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammen, auf europäischer Ebene mit diakonischen Verbänden im Europäischen Verband für Diakonie „Eurodiaconia“. International engagiert sich die Diakonie mit ihrer entwicklungspolitischen Aktion „Brot für die Welt“, der Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“, dem ökumenischen Programm „Kirchen helfen Kirchen“ und der „Diakonie Katastrophenhilfe“.



**Zentralwohlfahrtsstelle  
der Juden in Deutschland  
(ZWST)**

Die ZWST wurde 1917 als Dachverband für jüdische Organisationen und Wohlfahrtseinrichtungen gegründet. Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde die ZWST zwangsaufgelöst. Im Jahre 1952 wurde der Verband als „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.“ erneut gegründet und gehört seit 1956 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an. Die ZWST vertritt rund 108.000 Mitglieder in 17 jüdischen Landesverbänden, 6 selbständigen jüdischen Gemeinden sowie den jüdischen Frauenbund. Das soziale Engagement der ZWST umfasst u.a. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Senioren und Jugendliche, Aus- und Fortbildungsseminare und unterstützt die soziale Arbeit in den jüdischen Gemeinden. Das Engagement der ZWST beinhaltet außerdem vielfältige Projekte für spezifische Zielgruppen. Vor dem Hintergrund der Zuwanderung jüdischer Migrantinnen und Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion seit 1990 ist die soziale und religiöse Integration der Zuwanderer ein Schwerpunkt der sozialen Arbeit.

# Anschriften

## **Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.**

Blücher Straße 62/63  
10961 Berlin  
Telefon: 030 / 26309-0  
Fax: 030 / 26309-401  
E-Mail: [info@awobu.awo.org](mailto:info@awobu.awo.org)  
[www.awo.org](http://www.awo.org)

## **Der Paritätische Gesamtverband e. V.**

Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
Telefon: 030 / 246 36-0  
Fax: 030 / 246 36-110  
E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

## **Deutscher Caritasverband e. V.**

Karlstraße 40  
79104 Freiburg im Breisgau  
Telefon: 0761 / 200 0  
Fax: 0761 / 200 572

Berliner Büro  
Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 28 444 76  
Fax: 030 / 28 444 788

E-Mail: [presse@caritas.de](mailto:presse@caritas.de)  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

## **Deutsches Rotes Kreuz e. V.**

Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
Telefon: 030 / 854 04-0  
Fax: 030 / 854 04-450  
E-Mail: [drk@drk.de](mailto:drk@drk.de)  
[www.drk.de](http://www.drk.de)

## **Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.**

Staffenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 2159-0  
Fax: 0711 / 2159-288  
E-Mail: [diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

## **Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.**

Hebelstraße 6  
60318 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 94 43 71-0  
Fax: 069 / 49 48 17  
E-Mail: [zentrale@zwst.org](mailto:zentrale@zwst.org)  
[www.zwst.org](http://www.zwst.org)

## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.**

Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
Telefon: 030 / 24089-0  
Fax: 030 / 24089-134  
E-Mail: [info@bag-wohlfahrt.de](mailto:info@bag-wohlfahrt.de)  
[www.bagfw.de](http://www.bagfw.de)  
[www.bagfw-qualitaet.de](http://www.bagfw-qualitaet.de)

**Inhalt:**

Melanie Kössler, DRK

Tobias Mohr, DCV

BAGFW-Fachausschuss Migration  
und Integration

**Redaktion:**

Bettina Neuhaus, BAGFW

**Gestaltung:**

Rosendahl Grafikdesign

**Fotos:**

Holger Gross (S. 4, S. 10)

photocase (minimalism; S. 6)

fotolia (foule, Marc; S. 17)



**Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.**

Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
[info@bag-wohlfahrt.de](mailto:info@bag-wohlfahrt.de)

Tel 030 / 240 89-0  
Fax 030 / 240 89-133  
[www.bagfw.de](http://www.bagfw.de)